



**PORT OF KIEL**  
STEVEDORING

# ALLGEMEINE GESCHÄFTS- BEDINGUNGEN

---

für die SEEHAFEN KIEL Stevedoring GmbH

Stand Januar 2013



## 1. GELTUNGSBEREICH

### 1.1 Sachlicher Geltungsbereich

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für folgende von der SEEHAFEN KIEL Stevedoring GmbH (nachstehend SK Steve genannt) übernommene Leistungen:

- see- und landseitiger Umschlag von Gütern einschließlich Stauen und Löschen und umschlagbedingte (verkehrsbedingte) Zwischenlagerungen
- Leistungen, insbesondere Sortieren, Verwiegen, Markieren, Laschen
- Lagerung von Gütern

soweit nicht in den Tarifen für die Hafendienstleistungen der SK Steve etwas Abweichendes geregelt ist.

Bei speditionellen Tätigkeiten kommen die Allgemeinen Deutschen Spediteursbedingungen (ADSp) zur Anwendung (siehe insbesondere die Haftungsregelungen in Ziff. 17.1.1).

Soweit in diesen AGB nichts anderes geregelt ist, gelten die "Allgemeinen Bedingungen für die Benutzung der Kaianlagen der SEEHAFEN KIEL GmbH & Co. KG" (AB) in der jeweils neuesten Fassung.

### 1.2 Persönlicher Geltungsbereich

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten nur im Geschäftsverkehr mit Unternehmern. Mit Verbrauchern im Sinne der §§ 13 BGB, 414 Abs.3 HGB werden Individualvereinbarungen getroffen.

## 2. AUFTRAGSERTEILUNG

- 2.1 Die Auftragserteilung hat schriftlich an die SK Steve zu erfolgen.
- 2.2 Der Auftrag hat alle für die ordnungsgemäße Durchführung der Leistungen erforderlichen Angaben zu enthalten. Dies gilt insbe-

sondere für alle Anweisungen über die Behandlung der Güter.

- 2.3 Die SK Steve kann generell oder für bestimmte Dienstleistungen gestatten und/oder verlangen, dass Aufträge im Wege elektronischer Datenkommunikation übermittelt werden. Ist der Auftraggeber Unternehmer, finden die Vorschriften über die Informationspflichten im elektronischen Geschäftsverkehr, §§ 312 e BGB nur insoweit Anwendung, als dies gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.
- 2.4 In den Auftragsformularen sind außer den dort vorgesehenen Angaben nur solche Erklärungen und Hinweise des Auftraggebers zulässig, die im Vorwege mit der SK Steve abgestimmt wurden. Andere Erklärungen gelten als nicht hinzugefügt, auch wenn die SK Steve einen solchen Auftrag unbeanstandet entgegengenommen hat. Bei Gefahrgütern dürfen auf einem Auftrag nur Güter derselben Gefahrenklasse aufgeführt werden.  
Der Auftraggeber garantiert die Richtigkeit seiner Angaben, insbesondere derjenigen über Art, Menge und Gewicht der Güter.
- 2.5 Der Auftraggeber hat spätestens am Tage vor dem Löschbeginn ein Löschverzeichnis einzureichen. Bei Anlieferung des Gutes ist vom Auftraggeber ein Ladungsverzeichnis vorzulegen.
- 2.6 Der Anlieferer bzw. sein Bevollmächtigter ist verpflichtet, rechtzeitig vor Verladung auf das Schiff die vorgeschriebenen außenwirtschaftlichen Behandlungen des Gutes vorzunehmen. Lösch- und Ladungsverzeichnisse müssen folgende Angaben enthalten:
  - Name und Anschrift des Ausstellers/ Empfängers
  - Markierung
  - Stückzahl
  - gefährliche Eigenschaften
  - Verpackungsart

- Gutart
- Beschaffenheit
- Gewicht der einzelnen Güter und der Partie in kg
- bei Maßgütern auch deren Rauminhalt in cbm
- Inhalt, Kostbarkeiten, gefährliche Güter, Betäubungsmittel, Waffen, Sprit und Spirituosen
- Güter, die Ein- und Durchfuhrverboten und -beschränkungen unterliegen, sind als solche zu kennzeichnen.

Das Ladeverzeichnis muss zusätzlich folgende Angaben enthalten:

- Bestimmungshafen
- Name des Schiffes

Der Bestimmungshafen kann nur dann nachträglich eingetragen werden, wenn stattdessen der Vermerk "Verfügung folgt" eingetragen ist.

- 2.7 Die SK Steve ist ohne Auftrag nicht zur Nachprüfung der Angaben des Auftraggebers verpflichtet, es sei denn, dass dies geschäftsüblich ist.
- 2.8 Die Aufträge sind bis spätestens 12:00 Uhr des Vortages, bei Sonntagsarbeiten und Arbeiten am Montag bis spätestens freitags 12:00 Uhr, bei der Auftragszentrale der SK Steve einzureichen, sofern sich nicht aus den Tarifen für die Hafendienstleistungen etwas anderes ergibt.
- 2.9 Regelmäßige Arbeitszeiten sind montags bis freitags von 07:00 bis 16:00 Uhr, samstags von 07:00 bis 13:00 Uhr. Arbeiten außerhalb dieser Arbeitszeiten sind rechtzeitig zu vereinbaren, für diese Zeiten werden Zuschläge erhoben.

### 3. ZUSTANDEKOMMEN DES UMSCHLAGS- BZW. LAGERVERTRAGES

- 3.1 Der Umschlags- bzw. Lagervertrag zwischen der SK Steve und dem Auftraggeber kommt mit der Erteilung des Auftrages durch den Auftraggeber bzw. einem von ihm beauftragten Dritten an die SK Steve und Beginn des Umschlags oder ausdrückliche Annahme zustande, soweit die Angaben nach oben Ziff. 2 erteilt sind und mit Auftragserteilung Art und Umfang der Leistung, die von der SK Steve zu erbringen ist, zweifelsfrei bestimmbar ist und die SK Steve die Übernahme des Auftrags nicht unverzüglich ablehnt.
- 3.2 Angenommene Aufträge beinhalten keine Unterbringungs-/Einlagerungsverpflichtungen. Diese sind gesondert zu vereinbaren.
- 3.3 Bedarf der Umschlag bestimmter Güter der Genehmigung, so kommt der Vertrag über den Umschlag der Güter unter der aufschiebenden Bedingung der Vorlage der Genehmigung zustande. Die SK Steve ist auf behördliches Verlangen befugt, Umschlag oder Lagerung von Gütern zu unterbrechen, einzustellen oder von besonderen Bedingungen abhängig zu machen. Sofern angelieferte/gelöschte Güter aufgrund von gesetzlichen Vorschriften oder behördlicher Anordnung nicht weiter bereitgestellt oder nicht verladen/ausgeliefert werden dürfen, ist der Auftraggeber auf Aufforderung der SK Steve zur unverzüglichen Rücknahme der Güter verpflichtet; gleiches gilt für Güter, für die der Nachweis des Weitertransportes fehlt.

## 4. ABFERTIGUNG

- 4.1 Die Reihenfolge der Abfertigung der Schiffe bestimmt sich nach der Verfügbarkeit eines geeigneten Liegeplatzes (Turn Regelung). Sind mehrere Liegeplätze gleichzeitig verfügbar, wird die Reihenfolge der Abfertigung durch die SK Steve bestimmt.
- 4.2 Alle übrigen Transportmittel werden in der Reihenfolge ihres Eintreffens am Be-/Entladeplatz abgefertigt, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde. Treffen mehrere Transportmittel gleichzeitig ein, wird die Reihenfolge der Abfertigung durch die SK Steve bestimmt.
- 4.3 Die SK Steve kann die Prüfung von Gütern oder des Inhalts von Transporteinheiten verlangen, wenn gegen die Richtigkeit der ihr mitgeteilten Warenbezeichnung begründete Bedenken bestehen.
- 4.4 Die SK Steve ist berechtigt, Güter auf Kosten des Auftraggebers zu wiegen oder eigene Schätzungen vorzunehmen, wenn Gewichts- oder Bemessungsangaben fehlen oder gegen deren Richtigkeit begründete Bedenken bestehen.

## 5. VERGÜTUNG VON WARTEZEITEN

### 5.1 Wartezeiten

Die SK Steve ist verpflichtet, die Bereitschaft zum Erbringen der vertraglich definierten Leistung gegenüber dem Auftraggeber bzw. einem von diesem benannten Dritten anzuzeigen. Der Auftraggeber bzw. der von diesem benannte Dritte ist daraufhin verpflichtet, die Leistung zum vereinbarten Zeitpunkt abzunehmen. Ist der Zeitpunkt der Leistung nicht bestimmt, so ist die Leistung unverzüglich abzunehmen. Nimmt der Auftraggeber trotz Anzeige der Leistungsbereitschaft durch die SKSTEVE

die Leistung nicht zu dem vereinbarten Zeitpunkt bzw. unverzüglich nach der Anzeige ab und hat SKSTEVE dies nicht zu vertreten, so ist sie berechtigt, dem Auftraggeber für Schadenersatz gem. unten Ziff. 5.4 in Rechnung zu stellen.

### 5.2 Unterbliebene Mitwirkungshandlungen

Der Auftraggeber hat das Schiff und die Fahrzeuge so vorzubereiten, dass die Umschlagsarbeiten ohne Gefahren für Schiff, Fahrzeuge und die Hafenanlagen vorgenommen werden können. Bei der Beschädigung von Gegenständen, die nicht wie vorstehend abgesichert wurden, übernimmt die SK Steve keine Haftung. Soweit der Auftraggeber Mitwirkungshandlungen, zu denen er sich verpflichtet hat wie z. B. die Gestellung von Landtransportmitteln, Bereitstellung der Umschlaggüter und ähnliches, nicht rechtzeitig, insbesondere nicht fristgemäß er-bringt und damit die SK Steve bei der Erfüllung ihrer Leistungspflicht behindert, steht ihr ein Schadenersatzanspruch gegen den Auftraggeber gem. unten Ziff. 5.4 zu.

### 5.3 Verspätung, Verzögerung

Wird ein bestimmter Zeitpunkt verabredet und nicht eingehalten oder ergeben sich Verzögerungen aus dem Betrieb von Schiffen oder sonstigen Verkehrsmitteln, so haftet der Auftraggeber für Kosten der vergeblichen Bereitstellung und Nichtausnutzung von Betriebsangehörigen und Betriebsmitteln gem. Ziff. 5.4.

### 5.4. Schadenersatz

Als pauschaler Schadenersatz steht der SK Steve ein Stundensatz für jede angefangene Stunde zu. Der Stundensatz ergibt sich aus ihren "Tarifen für Hafendienstleistungen - Krangeld Abs. (5), Personalgestellung

Abs. (1)". Es bleibt der SK Steve vorbehalten, einen im Einzelfall einen darüber hinausgehenden höheren Schaden anstelle geltend zu machen. Dem Auftraggeber bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass der Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als der pauschale Schaden ist.

## 6. VERTRAGLICHES PFANDRECHT

Sämtliche irgendwie in den Besitz oder die Verfügungsgewalt der SK Steve gelangten beweglichen Sachen, die im Eigentum des Auftraggebers stehen, dienen der SK Steve, soweit gesetzlich zulässig, als Pfand für alle - auch bedingten oder befristeten - Ansprüche der SK Steve gegenüber dem Auftraggeber, gleichviel, aus welchem Grunde diese entstanden oder auf die SK Steve übergegangen sind.

## 7. GEFÄHRLICHE GÜTER

- 7.1 Auf den Umschlag und die Lagerung von gefährlichen Gütern durch die SK Steve findet die "Landesverordnung über den Umgang mit gefährlichen Gütern in den schleswig-holsteinischen Häfen vom 4. Dezember 1997" in der jeweils geltenden Fassung Anwendung. Ferner gelten die Bestimmungen des § 1.3 der "Allgemeinen Bedingungen für die Benutzung der Kaianlagen der SEEHAFEN KIEL GmbH & Co. KG".
- 7.2 Vor der Anlieferung gefährlicher Güter sind alle das Gefahrgut betreffenden Daten und Informationen lesbar an die zuständigen Behörden zu übermitteln. Für den sachgerechten Umschlag sowie die entsprechende Lagerung sind Kopien dieser Angaben und die behördlichen Genehmigungen

der SK Steve rechtzeitig vor Anlieferung der Güter vorzulegen.

- 7.3 Soweit die SK Steve sich nicht schriftlich zum Umschlag oder zur Lagerung gefährlicher Güter verpflichtet hat, ist sie berechtigt, die Annahme dieser Güter zu verweigern.

## 8. GÜTERUMSCHLAG

- 8.1 Die Güter werden durch die SK Steve oder von ihr beauftragte Dritte mit jeweils deren Geräten und Hebezeugen umgeschlagen. Das Arbeiten mit Bordkränen oder Schiffsgeschirr zwischen Schiff und Kai bedarf der Zustimmung der SK Steve.
- 8.2 SK Steve führt die Aufträge in nach pflichtgemäßem Ermessen bestimmter Reihenfolge aus. Ein Anspruch auf Erledigung innerhalb bestimmter Fristen besteht nur bei ausdrücklicher, schriftlicher Bestätigung.
- 8.3 Schwerkolli können nur an den Schwerlastkränen umgeschlagen werden. Werden dadurch Verholungen von Schiffen oder Umstellungen von Landfahrzeugen erforderlich, so gehen die damit verbundenen Kosten zu Lasten der jeweiligen Auftraggeber.
- 8.4 Sofern nicht anders vereinbart, werden mit dem Umschlag zusammenhängende Nebenarbeiten, wie z. B. Markieren, Ausbessern der Verpackung u. ä., von SK Steve kostenpflichtig ausgeführt.

## 9. ÜBERNAHME/ÜBERGABE DER GÜTER

- 9.1 Die Güter gelten nach dem Aufnehmen im Schiff als übernommen. Eine Empfangsbescheinigung über gelöschte Güter wird auf Verlangen des Auftraggebers für alle empfangenen Güter erteilt.

9.2 Die Güter werden gemäß dem zwischen den Parteien abgestimmten Stauplan verladen. Sie gelten beim Niedersetzen an Deck, beim Laden in den Raum in Deckshöhe oder ab RoRo-Rampe vom Schiff übernommen. Nur sofort schriftlich angezeigte Beanstandungen können von der SK STEVE beachtet werden; ansonsten gelten die Güter als vertragsgemäß übernommen.

## 10. AUSLIEFERUNG VON LÖSCHGUT

10.1 Die Auslieferung kann bis zur vollständigen Entladung des Schiffes abgelehnt werden, wenn hierdurch nach Ermessen der SK Steve die ordnungsgemäße Durchführung des Löscheschäftes oder die Übersicht über die zu liefernden Partien beeinträchtigt werden.

10.2 Das Löschgut wird ausgeliefert

- an denjenigen, der eine Freigabeerklärung des Auftraggebers zu seinen Gunsten vorlegt. Der Empfänger hat auf Verlangen Konnossement oder Lieferschein vorzulegen sofern die Dokumente mit dem Auslieferungsstempel des Schiffsvvertreters versehen sind oder
- an den der SK Steve vom Schiffsvvertreter schriftlich genannten Empfangsberechtigten.

Die SK Steve ist nicht verpflichtet, die Echtheit der Unterschriften oder die Befugnis des Unterzeichners zu prüfen, es sei denn, dass der Mangel an Echtheit oder zur Befugnis offensichtlich ist.

10.3 Der Empfang der Güter ist schriftlich zu bestätigen.

10.4 Auslieferung/Empfang unter Vorbehalt erfolgt nur, wenn vorher die Zustimmung des Schiffsvvertreters schriftlich nachgewiesen ist.

## 11. BEREITSTELLUNG, ZWISCHENLAGERUNG

11.1 Die übernommenen Güter werden bereitgestellt, bis sie im einkommenden Verkehr vom Empfänger, im ausgehenden Verkehr vom Schiff übernommen werden.

11.2 Lagern Güter länger als 24 Stunden, so werden sie als eingelagertes Gut gemäß Punkt 12. behandelt.

11.3 SK Steve behält sich das Recht vor, Berechtigte zum Abholen der Güter aufzufordern. Wird der Aufforderung nicht innerhalb der gesetzten Frist nachgekommen oder ist der Beauftragte unbekannt oder nicht aufzufinden, so kann die SK Steve die Güter auf Rechnung des Auftraggebers oder seines Vertreters umlagern oder bei einem Dritten einlagern.

## 12. KAILAGERUNG

12.1 Die Seegüter werden gelagert, bis sie im einkommenden Verkehr vom Empfänger, im ausgehenden Verkehr vom Schiff abgenommen werden. Die SK Steve kann geeignete Güter im Freien lagern.

12.2 Die SK Steve ist befugt, hierfür geeignete Güter verschiedener Auftraggeber gemeinsam zu lagern und dadurch mit fremden Sachen zu vermischen (Sammellagerung).

12.3 Sofern nicht anders vereinbart ist die SK Steve nicht verpflichtet, Güter länger als 24 Stunden auf dem Kai lagern zu lassen. Sie kann den Auftraggeber zur Abnahme binnen weiterer 24 Stunden auffordern. Wird dieser Aufforderung nicht entsprochen, ist der Auftraggeber weder auffindbar noch erreichbar, so wird nach § 18 "AB für die Benutzung der Kaianlagen der SEEHAFEN KIEL GmbH & Co. KG" verfahren.

### 13. AUFKÜNDIGUNG DER LAGERUNG UND UMLAGERUNG

- 13.1 Die SK Steve kann die sofortige Rücknahme des Lagergutes verlangen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
- 13.2 Andernfalls kann die SK Steve die Rücknahme der Lagergutes nur nach Kündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat verlangen, wenn das Lagergut nach Ablauf der vereinbarten Lagerzeit nicht zurückgenommen wurde oder wenn bei nicht vereinbarter Lagerzeit zwei Monate seit der Einlagerung verstrichen sind. Die Kündigungsfrist beginnt mit Zugang der Kündigungserklärung beim Auftraggeber.
- 13.3 Für den Verkauf eingelagerter Güter gilt § 18 "AB für die Benutzung der Kaianlagen der SEEHAFEN KIEL GmbH & Co. KG".
- 13.4 Die SK Steve erteilt nur an legitimierte Personen Auskünfte über die Lagerung.
- 13.5 Über Eingang und Lagerung der Güter sowie über etwa festgestellte Beschädigungen wird auf Verlangen kostenpflichtig Bericht erstattet.

### 14. ABRECHNUNG, ENTGELTE, ZAHLUNGSVERKEHR

- 14.1 Die Leistungen der SK Steve werden dem Auftraggeber nach Leistungserbringung in Rechnung gestellt, wobei die SK Steve jedoch berechtigt ist, eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen. Dies gilt insbesondere für langfristige (monatsweise) Lagerungen oder beim Übergang des Verfügungsrechts an Lagergütern. Beim Übergang des Verfügungsrechts an Lagergütern sind alle Entgelte für die Zeit bis zum Tage des Übergangs sofort zu entrichten.

- 14.2 Die SK Steve ist berechtigt, die im indirekten Umschlagssatz zusammengefassten Leistungen getrennt in Rechnung zu stellen.
- 14.3 Sämtliche Entgelte des Tarifes sind Nettobeträge. Auf Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, wird Umsatzsteuer in der Höhe des jeweils gültigen Umsatzsteuergesetzes berechnet.
- 14.4 Schuldner der Entgelte ist der Auftraggeber. Wenn bei Gütern das Verfügungsrecht wechselt, bleibt der erste Auftraggeber neben dem neuen Berechtigten als Gesamtschuldner zahlungspflichtig, sofern er nicht ausdrücklich im Auftrag vorgeschrieben hat, dass das Gut nur gegen Nachnahme des Entgelts auszuliefern ist.
- 14.5 Die Rechnungen der SK Steve werden maschinell erstellt und sind ohne Unterschrift gültig.
- 14.6 Die von der SK Steve berechneten Entgelte und Auslagen sind mit Zugang der Rechnung fällig. Der Auftraggeber kommt 14 Tage nach Fälligkeit in Zahlungsverzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf. Bei Verzug werden von der SK Steve Zinsen in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank (EZB) berechnet. Darüber hinausgehende Schadenersatzansprüche bleiben unberührt.

### 15. AUFRECHNUNG

Gegenüber Ansprüchen der SK Steve ist eine Aufrechnung durch den Auftraggeber nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen zulässig. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Auftraggeber nur aus dem gleichen Vertragsverhältnis zu.

## 16. HAFTUNG DES AUFTRAGGEBERS

- 16.1 Der Auftraggeber haftet für alle Schäden und Aufwendungen, die aus ungenügender Verpackung oder Kennzeichnung des Gutes oder aus unrichtigen, undeutlichen oder unvollständigen Angaben gegenüber der SK Steve entstehen. § 414 HGB findet Anwendung.
- 16.2 Der Auftraggeber haftet für alle Schäden, die er, seine Angestellten oder Beauftragten beim Betreten oder Befahren des Betriebsgeländes der SK Steve oder einem Dritten zufügen, soweit sie diese zu vertreten haben. Gleiches gilt auch für Verletzungen des Hausrechts der SK Steve. Die Hafenenutzungsordnung der Landeshauptstadt Kiel in ihrer jeweils geltenden Fassung ist zu beachten. Ansprüche Dritter hat der Auftraggeber der SK Steve insoweit von der Hand zu halten.

## 17. HAFTUNG DER SK STEVE

- 17.1 Die SK Steve haftet im Falle der Pflichtverletzung beim Umschlag und allen damit zusammenhängenden Leistungen außer im Falle der Lagerung nach Ziff. 12 gemäß den gesetzlichen Bestimmungen der §§ 425 bis 439 HGB über die Haftung des Frachtführers. Es gelten jedoch die folgenden besonderen Vereinbarungen:
- 17.1.1 Die von der SK Steve zu leistende Entschädigung wegen Verlust oder Beschädigung der Güter bestimmt sich nach Ziffer 23. ADSp.  
Ziffer 23. ADSp enthält Haftungsbegrenzungen, die von denen des Handelsgesetzbuches (HGB) abweichen. Diese Haftungsbegrenzungen lauten wie folgt:

23.1 Die Haftung des Spediteurs bei Verlust oder Beschädigung des Gutes (Güterschaden) ist mit Ausnahme der verfügbaren Lagerung der Höhe begrenzt

23.1.1 auf EUR 5 für jedes Kilogramm des Rohgewichtes der Sendung;

23.1.2 bei einem Schaden, der an dem Gut während des Transports mit einem Beförderungsmittel eingetreten ist, abweichend von Ziffer 23.1.1 auf den für diese Beförderung gesetzlich festgelegten Haftungshöchstbetrag.

23.1.3 bei einem Verkehrsvertrag über eine Beförderung mit verschiedenartigen Beförderungsmitteln unter Einschluss einer Seebeförderung, abweichend von Ziffer 23.1.1. auf 2 Sonderziehungsrechte des Internationalen Währungsfonds (SZR) für jedes Kilogramm.

23.1.4 in jedem Schadenfall höchstens auf einen Betrag von EUR 1 Mio. oder 2 SZR für jedes Kilogramm, je nachdem, welcher Betrag höher ist.

23.2 Sind nur einzelne Packstücke oder Teile der Sendung verloren oder beschädigt worden, berechnet sich die Haftungshöchstsumme nach dem Rohgewicht- der gesamten Sendung, wenn die gesamte Sendung entwertet ist,- des entwerteten Teils der Sendung, wenn nur ein Teil der Sendung entwertet ist.

23.3 Die Haftung des Spediteurs für andere als Güterschäden mit Ausnahme von Personenschäden und Sachschäden an Drittgut ist in der Höhe nach begrenzt auf das Dreifache des Betrages, der bei Verlust des Gutes zu zahlen wäre, höchstens auf einen Betrag von EUR 100.000 je Schadenfall. Die §§ 431 Abs. 3, 433 HGB bleiben unberührt.

23.4 Die Haftung des Spediteurs ist in jedem Fall, unabhängig davon, wie viele Ansprüche aus einem Schadenereignis erhoben werden, begrenzt auf EUR 2 Mio. je Schadenereignis oder 2 SZR für jedes Kilogramm der verloren und beschädigten Güter, je nachdem, welcher Betrag höher ist, bei mehreren Geschädigten haftet der Spediteur anteilig im Verhältnis ihrer Ansprüche.

23.5 Für die Berechnung des SZR gilt § 431 Abs. 4 HGB.

17.1.2 Die Haftung der SK Steve wegen Überschreitung einer Übergabefrist ist auf den dreifachen Betrag des Umschlagentgeltes begrenzt.

17.2 Die SK Steve haftet nicht für Schäden

- durch höhere Gewalt, Naturkatastrophen, Krieg oder kriegsähnliche Ereignisse, Streik, Aussperrung, Arbeitsunruhen, politische Gewalthandlungen, Sabotage, Entziehungen oder Eingriffe, die von hoher Hand verursacht worden sind, und der dadurch entstandene Schaden auch mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes nicht hätte vermieden werden können
- durch Einbruchdiebstahl, Feuer, Wasser, Explosion
- durch Witterungseinflüsse
- die durch die natürliche Beschaffenheit der Güter, mangelhafte oder fehlende Verpackung, Schwund, inneren Verderb, Rost, Schimmel o.ä. verursacht worden sind
- an Gütern die vereinbarungsgemäß, üblicherweise oder entsprechend des Auftrages im Freien oder in den dafür eingerichteten Speziallagern eingelagert waren und der Schaden auf diese Art der Lagerung zurückzuführen ist
- die ihre Ursache in der Sphäre des Auftraggebers haben

17.3 Die SK Steve haftet nicht für Folgeschäden und entgangenen Gewinn.

17.4 Die Haftung der SK Steve für Schäden an den zu löschenden oder zu beladenden Schiffen ist ausgeschlossen für

- die Beschädigung von im Bereich der Greifer oder Hieven verbliebenen Gegenständen, die ohne unverhältnismäßigen Aufwand von Zeit und Kosten hätten entfernt werden können.
- Beschädigungen an Gegenständen, die in den Laderäumen unter den Gütern liegen

- die Beschädigung von Teilen, Ausrüstung oder Zubehör der Schiffe, welche sich in den Laderäumen befinden, z. B. Raumleitern, Spanten, Stringer, Wellentunnel, Mannlockdeckel, wenn diese der Berührung durch Greifer oder Hieven ohne in gutem Zustand befindliche Schutzeinrichtungen ausgesetzt sind, ebenso wenig für an den Schutzlöchern selbst verursachte Beschädigungen.
- Schäden, die dadurch verursacht werden, dass aus den schwebenden oder schwingenden Greifern - bedingt durch die Beschaffenheit der Ware - ein Teil der zu löschenden oder zu ladenden Gütern herunterfallen
- Schäden, welche auf die natürliche Beschaffenheit der Güter zurückgeführt werden können, z. B. große, harte Stücke, die nicht nachgeben und deshalb, wenn sich der Greifer auf sie legt, Beschädigungen verursachen.

## 17.5 Haftung bei Lagerung

17.5.1 Bei vereinbarter Lagerung (Ziffn. 12, 13) wird gemäß den gesetzlichen Bestimmungen gehaftet.

17.5.2 Die Haftung für Verlust oder Beschädigung ist jedoch begrenzt auf den gemeinen Wert des eingelagerten Gutes sowie auf die in Ziff. 17.1 genannten Höchstbeträge. Weitergehende Schäden werden nicht ersetzt.

17.5.3 Kann ein Schaden auf

- die natürliche Beschaffenheit des Gutes
- mangelhafte oder fehlende Verpackung
- Schädlingsbefall, inneren Verderb, Schwund, Rost, Schimmel oder Fäulnis
- die vereinbarte Lagerung im Freien oder in Speziallagern oder
- Weisungen des Auftraggebers oder von ihm Beauftragter zurückzuführen sein, so wird vermutet, dass er hierdurch verursacht worden ist.

17.5.4 Auf die Haftung der SKS teve findet § 434 HGB, auf die ihrer Mitarbeiter § 436 HGB entsprechende Anwendung.

17.5.5 Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder leichtfertig und in dem Bewusstsein verursacht wurde, dass der Eintritt eines Schadens wahrscheinlich ist.

### **17.6 Haftung für Schäden an Transportfahrzeugen**

Für Schäden an Wasser- oder Landfahrzeugen des Auftraggebers oder Dritter, deren sich der Auftraggeber zur Übergabe oder zum Abholen der Güter bedient, haftet SK Steve, wenn ihr oder ihren Bediensteten grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz nachgewiesen wird. Die Haftung ist auf Sachschäden begrenzt.

### **17.7. Haftung gegenüber Dritten nach § 437 HGB**

Der Auftraggeber ist verpflichtet, die SK Steve von einer über die nach Ziff. 17.1. hinausgehenden Haftung gegenüber einem Dritten, mit dem er einen Frachtvertrag abgeschlossen hat, durch Vereinbarung mit dem Dritten freizustellen.

## **18. SCHADENSANZEIGE**

18.1 Ist ein Verlust oder eine Beschädigung des Gutes äußerlich erkennbar und zeigt der Auftraggeber den Verlust oder die Beschädigung nicht spätestens bei der Übergabe des Gutes an, so wird vermutet, dass das Gut in vertragsgemäßen Zustand übergeben worden ist. Die Anzeige muss den Schaden hinreichend kennzeichnen.

18.2 Die Vermutung nach Ziffer 18.1 gilt auch, wenn der Verlust oder die Beschädigung äußerlich nicht erkennbar war und nicht in-

nerhalb von 7 Tagen nach der Übergabe angezeigt worden ist.

18.3 Ansprüche wegen Überschreitung einer Übergabefrist erlöschen, wenn der Auftraggeber die Überschreitung nicht innerhalb von 21 Tagen nach Übergabe anzeigt. Kann der Auftraggeber die 21-Tage-Frist wegen der Dauer der Beförderung nicht einhalten, so hat er die Anzeige unverzüglich nach Beendigung des Beförderungsvorganges zu erstatten.

18.4 Eine Schadensanzeige nach Übergabe ist schriftlich zu erstatten; die Übermittlung der Schadensanzeige kann elektronisch erfolgen. Einer Unterschrift bedarf es nicht, wenn aus der Anzeige der Aussteller in anderer Weise erkennbar ist. Zur Wahrung der Frist genügt rechtzeitige Absendung.

18.5 Werden Verlust, Beschädigung oder Überschreitung bei Übergabe angezeigt, so genügt die Anzeige gegenüber demjenigen, der das Gut übergibt.

## **19. VORSATZ UND GROBE FAHRLÄSSIGKEIT**

Die vorgenannten Haftungsausschlüsse und -begrenzungen gelten nicht, wenn die Organe oder leitenden Angestellten der SK Steve oder ihre Erfüllungsgehilfen, letztere bei der Erfüllung einer vertraglichen Hauptpflicht der SK Steve, vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben. Die obigen Haftungsausschlüsse und -begrenzungen gelten ferner nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung der Organe, leitenden Angestellten oder Erfüllungsgehilfen der SK Steve beruhen.

## 20. VERJÄHRUNG

- 20.1 Alle Ansprüche gegen die SK Steve verjähren unabhängig von ihrem Rechtsgrund binnen eines Jahres, soweit die SK Steve nicht wegen Vorsatzes haftet.
- 20.2 Die Verjährung beginnt nach den gesetzlichen Vorschriften
- bei Ansprüchen wegen Mängel der Umschlagsleistung mit der Abnahme der Leistung, es sei denn, dass die Mängel seitens SK Steve arglistig verschwiegen wurden
  - bei Herausgabeansprüchen aus Eigentum und anderen dinglichen Rechten (§ 197 BGB) mit der Entstehung des Anspruchs
  - im Übrigen zum Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Auftraggeber Kenntnis oder grob fahrlässig keine Kenntnis von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners erlangt hat,
  - bei Schadensersatzansprüchen gegebenenfalls ohne Rücksicht auf diese Kenntnis mit der Begehung der Handlung, der Pflichtverletzung oder dem sonstigen, den Schaden auslösenden Ereignis gemäß § 439 HGB Abs. II.

Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen. Für Lagerverträge gelten die Regelungen in den Tarifen für Hafendienstleistungen der SK Steve.

## 21. KÜNDIGUNG

Das Geschäft kann beendet und eine entsprechende Vereinbarung durch die SK Steve fristlos gekündigt werden, wenn begründete Gefahr besteht, dass der Auftraggeber seine finanziellen Verpflichtungen nicht vertragsgemäß erfüllen wird.

## 22. GERICHTSSTAND, ERFÜLLUNGORT UND ANZUWENDENDES RECHT

Ausschließlicher Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Kiel. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

## 23. UNWIRKSAMKEIT

Sollte eine Bestimmung dieser AB ganz oder teilweise unwirksam werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen soll eine angemessene Regelung getroffen werden, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen am nächsten kommt. Gleiches gilt für offenkundige Vertragslücken.

## 24. INKRAFTTRETEN DER AGB

Die AGB in der vorliegenden Fassung treten ab 1. Oktober 2005 in Kraft.

Kiel, im Januar 2013

SEEHAFEN KIEL Stevedoring GmbH

Jörg Demuth  
Geschäftsführer

## **GESCHÄFTSFÜHRUNG**

Jörg Demuth

T +49 431 9822-150, [jdemuth@portofkiel.com](mailto:jdemuth@portofkiel.com)

## **BETRIEBSLEITER / PROKURIST**

Christian Hainke

T +49 431 20509740, [chainke@portofkiel.com](mailto:chainke@portofkiel.com)

## **MARKETING/SALES**

Martina Dahm

Eva Kampe

T +49 431 9822-143, [mdahm@portofkiel.com](mailto:mdahm@portofkiel.com)

T +49 431 9822-148, [ekampe@portofkiel.com](mailto:ekampe@portofkiel.com)

## **BANKVERBINDUNG**

Commerzbank Kiel, Konto 7173230, BLZ 21040010

BIC COBADEFFXXX | SWIFT-Code COBADEFF210 | IBAN DE73210400100717323000